Sasbach am Kaiserstuhl mit Jechtingen & Leiselheim AKTUELL

Freitag, 27. März 2020 Nr. 13

Termine und Veranstaltungen

Montag, 31.03.2020
Abfuhr Graue Tonne

Freitag, 03.04.2020
Sirenenüberprüfung

Redaktionsschluss-Änderung - Ostern

Der Redaktionsschluss für das Gemeindeblatt am 09.04.2020 in der 15. Kalenderwoche wird vorverlegt auf Montag, 06.04.2020, 11 Uhr.

Bitte beachten Sie, dass später eingehende Anzeigen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Erreichbarkeit der Notfallpraxis wegen Corona

ANRUFE AUF 116 117
NUR VOM FESTNETZ AUS

Wer wegen Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus die hausärztliche Notfallnummer 116 117 anruft, muss diese Nummer unbedingt — ohne Vorwahl – vom Festnetz aus wählen. Damit ist die Erreichbarkeit der Notfallpraxis in Emmendingen gewährleistet. Anrufe vom Handy oder Smartphone landen hingegen bei einer bundesweit geschalteten Hotline, die wegen des großen Andrangs derzeit völlig überlastet ist. Auf keinen Fall sollen besorgte Bürgerinnen und Bürger die in Emmendingen eingerichtete Zentrale Annahmestelle für einen Corona-Abstrich direkt aufsuchen, sondern am Wochenende und abends immer vorher erst Kontakt vom Festnetz aus über die Notfallnummer 116 117 aufnehmen. Unter der Woche sind die Hausärzte die erste Anlaufstelle.

Liebe Einwohner*innen,

die Landesregierung Baden-Württemberg hat nach der gestrigen Einigung auf Bundesebene die Corona-Verordnung erneut angepasst und die Regelungen nochmals weiter verschärft, ab sofort besteht in ganz Deutschland ein umfangreiches Kontaktverbot.
Diese Regelungen gelten ab 23.03.2020, 00:00 Uhr.

Eine Verschärfung erfolgt in folgenden Punkten:

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Den vollständigen Text der CoronaVO vom 17.03.2020 in der geänderten Fassung vom 22.03.2020 finden Sie auf unserer Homepage www.sasbach.eu zum Herunterladen als pdf.

Ältere Meldungen der letzten beiden Wochen, die nicht mehr gültig sind, haben wir zur Klarstellung der aktuell geltenden verschärften Regelungen von der Homepage entfernt.

Bitte halten Sie im eigenen Interesse die Vorschriften ein und bleiben Sie gesund!

Ihr
Jürgen Scheiding
Bürgermeister

Künftige Vorgehensweise für Vereinsnachrichten im Gemeindeblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sie veröffentlichen Ihre Vereinsnachrichten in unserem Gemeindeblatt. Dies ist für Sie kostenfrei. Um dies auch künftig so beibehalten zu können, bitten wir Sie folgende Hinweise zu beachten.
So werden künftig immer auch die Texte als Word-Datei (.docx) benötigt, wenn Sie etwas veröffentlichen wollen. Enthält Ihr Text Bilder, sind diese im JPEG-Format separat mitzuschicken. Generell werden Bilder nur nach Rücksprache veröffentlicht. Flyer und Plakate werden nicht veröffentlicht. Wir behalten uns vor, Ihren Text zu formatieren, zu kürzen oder zu streichen.
Bitte beachten Sie, dass Ihre Mitteilung ggf. nicht abgedruckt werden kann, wenn bis zum Redaktionsschluss kein Text als Word-Datei (.docx) vorliegt. Redaktionsschuss ist jeweils am Dienstag um 11 Uhr.
Bitte senden Sie Ihre Mitteilung nur noch an *gemeindeblatt@sasbach.eu*
Sie erhalten künftig eine automatische Eingangsbestätigung. Erhalten Sie diese nicht, nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt mit uns auf (07642/9101-15). Bitte achten Sie auch stets darauf, eine aktuelle Version (.docx) zu nutzen, da Ihre E-Mail sonst nicht ankommt und Sie somit keine Eingangsbestätigung bzw. Fehlermeldung erhalten.
In der Vergangenheit wurden zudem teilweise nur Infos mit der Bitte um Veröffentlichung übersandt, es ist aber immer ein ausformulierter Text zur Veröffentlichung zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team vom Gemeindeblatt

Wichtige Rufnummern · Informationen · Notdienste

Telefonverzeichnis der Gemeinde

Telefonverzeichnis der Gemeinde
Ortskennzahlen
(En) - Endingen 07642
(Vo) - Vogtsburg 07662

Gemeindeverwaltung Zentrale - Sekretariat
Internet: http://www.sasbach.eu
E-Mail: rathaus@sasbach.eu
E-Mail Gemeindeblatt: gemeindeblatt@sasbach.eu
Telefax 9101-30

Frau Meyer 91 01-0
Frau Dägele 91 01-15

Bürgermeister
Herr Scheiding 91 01-0
Wohnung 0 76 42 / 92 51 20

Bauverwaltung
Herr Supplieth 91 01-13

Bauhof
Herr Timm 01 51 10 83 65 54

Standesamt/Ordnungsamt
Frau Felchner 91 01-23

Meldeamt / Passamt
Frau Flamm 91 01-24
Frau Schwärzle 91 01-11

Rechnungsamt
Herr Hess 91 01-25

Steueramt
Herr Schneider 91 01-26

Gemeindekasse
Frau Wintermantel 91 01-27
Frau Chrobok 91-01-28

Sprechstunden Rathaus:
Montag 08.30 - 12.00 Uhr
nachmittags geschlossen
Dienstag geschlossen
Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr
nachmittags geschlossen
Donnerstag 08.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.30 - 12.00 Uhr

BM Scheiding nach Vereinbarung

Ortschaftsverwaltung Jechtingen (Vo) 2 82
Ortsvorsteher Morgenstern
E-Mail: ortschaftsverwaltung-jechtingen@web.de
Wohnung (Ortsvorsteher) (Vo) 3 33
Sprechstunde:
Dienstag 09.00 - 11.00 Uhr
Donnerstag 17.00 - 18.30 Uhr

Ortschaftsverwaltung Leiselheim (En) 60 36
Ortsvorsteherin Müller
E-Mail: OV-Leiselheim@t-online.de
Sprechstunde:
Dienstag 08.00 - 09.00 Uhr
Donnerstag 17.00 - 18.00 Uhr

Schule:
Grundschule Sasbach (En) 9 07 86 50
E-Mail: poststelle@04149743.schule.bwl.de
www.grundschule-sasbach.de
Kernzeitbetreuung (En) 9 07 86 51

Kindergärten:
Ortsteil Sasbach (En) 54 04
Ortsteil Jechtingen (Vo) 17 20
Limburghalle (En) 56 76
Kläranlage (En) 82 02

Recyclinghof Öffnungszeiten:
Freitag 13.00 - 17.00 Uhr
Samstag 9.00 - 13.00 Uhr

Grundbuchamt
Emmendingen 0 76 41 / 96 58 76 00

Bücherei Sasbach im Gemeindehaus
Mittwoch: 16.00 – 19.00 Uhr

Bücherei Jechtingen
Mittwoch: 17.00 – 19.00 Uhr

Die Büchereien sind generell in den Schulferien geschlossen.

Revierleiter

für den Staatswald
Herr Forstrevierleiter Detlef Franke
Auwaldstraße 4, 79367 Weisweil
Tel. 07646-2 08 oder 0175/2 23 31 14
Fax: 07646-4 95
für den Gemeindewald
Herr Forstrevierleiter Alex Schulz
Tel.: 07822/30 01 60
Fax: 07822/30 01 61
Mobil 0175/2 23 31 13

Landwirtschaftlicher Betriebshelferdienst

Einsatzstelle: Bildungshaus Kloster St. Ulrich,
Landvolkshochschule,
Tel. 07602/91 01-26 Sabine Riesterer
Email:
betriebshelferdienst@bildungshaus-kloster-st-ulrich.de

Notrufe

Notruf, Notarzt, Rettungsdienst
Feuerwehr 1 12
für Ortsteil Jechtingen 07641/89 80

Polizei Notruf
(Überfall/Verkehrsunfall) 1 10
Polizeiposten Endingen (En) 92 87-0
Vergiftungs-Info-Zentrale 0761/ 1 92 40
24h kostenfrei

Kath. Sozialstation Endingen (En) 91 31 90
Kath. Pfarramt (En) 14 45
Evang. Pfarramt
Königschaffhausen/Leiselheim (En) 32 03

Störungen Wasserversorgung
Störungen Abwasserbeseitigung
Gerd Friedrich (En) 82 02
(En) 37 94

24-Stunden-Rohrreinigungs-
Notdienst 07824/66 42 00

badenovaNETZ GmbH 0800/2 76 77 67
Netze BW GmbH Rheinhausen 0800-36 29 477
Wohngift-Telefon 08 00/88 99 789
Notruf-Fax an die Rettungs- u.
Feuerwehrleitstelle: 07641/46 01-77
(nur für schwerhörige, ertaubte, gehörlose und sprachgeschädigte Personen)

Fachstelle Sucht -
Beratung, Behandlung, Prävention
Emmendingen, Hebelstr. 27
Tel.: 07641 9335890
Fs-emmendingen@bw-lv.de
Sprechstunden ohne Voranmeldung
Mittwoch 16-17 und Donnerstag 11-12 Uhr.

Herbstzeit - Betreutes Wohnen für alte und pflegebedürftige Menschen in (Gast-)Familien
Landvogtei 5, 79312 Emmendingen
Tel. 0 76 41 / 9 67 15 90
www.herbstzeit-bwf.de

Pflegestützpunkt 07641 451-3091
Landkreis Emmendingen
Außensprechstunden des Pflegestützpunktes des Landkreises Emmendingen
Außensprechstelle Endingen (Bürgerhaus / St. Jakobsgässli 4): Dienstag 10:00 bis 15:00 Uhr, Frau Sabine Wensch-Christ, Telefon 07641 451-3025

Kreisseniorenrat im Landkreis Emmendingen
www.kreisseniorenrat-emmendingen.de

Apotheken

27.03.2020 Europa-Apotheke Breisach
27.03.2020 Bienenberg-Apotheke Malterdingen
28.03.2020 Spitzweg-Apotheke Emmendingen
28.03.2020 Maria-Sand-Apotheke Herbolzheim
29.03.2020 St. Katharina-Apotheke Endingen
30.03.2020 Rathaus-Apotheke Kenzingen
30.03.2020 Breisgau-Apotheke Teningen
31.03.2020 Kaiserstuhl-Apotheke Vogtsburg
31.03.2020 Mithras-Apotheke Riegel
01.04.2020 St. Blasius-Apotheke Wyhl
01.04.2020 Münster-Apotheke Breisach
02.04.2020 Stadt-Apotheke Herbolzheim

Ärzte

Allgemeinmedizinsche Gemeinschaftspraxis
Frau Dr. med. Rimma Ilyasova und Franz Orthmayr
Marckolsheimer Str. 1, 79361 Sasbach
Tel. 07642/9205060
Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 8-12 Uhr, Mo. 16-18 Uhr,
Di. 15-17 Uhr, Do. 16-19 Uhr

Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

Zahnarzt

Dr. Michele Santoro,
Hauptstr. 33, 79361 Sasbach
Tel. 07642/7589

In dringenden Fällen ist der zahnärztliche Notfalldienst unter der Rufnummer Tel. 0180 3 222 555-70 zu erreichen

Tierarzt

Den tierärztlichen Notdienst erfragen Sie bitte bei ihrem Haustierarzt.

Redaktionsschluss

Dienstag, 11.00 Uhr
Anzeigenschluss:
Dienstag, 11.00 Uhr in Sasbach,
am Mittwoch, 9.00 Uhr in Stockach

Abfallentsorgung

Haben Sie Fragen zur Abfallentsorgung? Wurde Ihr Abfallgefäß nicht geleert? Brauchen Sie eine neue Tonne?
Ansprechpartner:
Graue Tonne:
Landratsamt Emmendingen,
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft,
Tel.: 07641/4 51-9700

Blaue Tonne (Papiertonne)
Remondis GmbH & Co. KG
Siemensstr. 16, 79108 Freiburg i.Br.
Tel. 0761 5150990

Gelber Sack
Remondis GmbH, Freiburg
Auskünfte und Reklamationen
Tel.: 0800 1223255

Impressum

Nachrichtenblatt der Gemeinde Sasbach
Herausgeber: Gemeinde Sasbach,
79361 Sasbach, Tel.: 07642/91 01-0
Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
der Bürgermeister,
für den Anzeigenteil/ Druck:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach
Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de
Homepage: www.primo-stockach.de

Das Rathaus informiert

Verbrauchsabrechnung

-1. Abschlagszahlung 2020-
Am **31. März ist** die 1. Abschlagszahlung der **Wasser- und Abwassergebühren** fällig. Die Höhe des Abschlagsbetrages wurde Ihnen bereits mit der Endabrechnung vom 07.11.2019 mitgeteilt. Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat werden die entsprechenden Beträge zum Fälligkeitstermin abgebucht.
Nichtabbucher bitten wir um fristgerechte Bezahlung, da ihnen ansonsten zusätzliche Kosten entstehen. Nutzen Sie die Vorteile des Abbuchungsverfahrens.
Wir bitten um Beachtung.

Fundbüro

Fundbüro/Bürgerbüro im Rathaus, EG Zi. 1, Tel.: 07642/9101-24

Folgende Gegenstände sind im Fundbüro der Gemeinde Sasbach a.K. abgegeben worden und können nach telefonischer Rücksprache abgeholt werden.

- einzelner Schlüssel (in den Reben am Litzelberg aufgefunden)

Wichtige Mülltermine

Abfuhr Graue Tonne

Montag, 30.03.2020

Landratsamt Emmendingen

Landwirtschaftsamt: Absage Kochworkshops

Der Kochworkshop des Landwirtschaftlichen Bildungszentrums für Jugendliche ab 12 Jahren, der für Samstag 28. März 2020 angekündigt war, findet nicht statt. Auch der Kochworkshop „Ostergebäck und –torten am Montag, 30. März ist abgesagt. Die Absagen sind eine Vorsichtsmaßnahme, um einer möglichen Corona-Viren Ausbreitung entgegen zu wirken.
Generell sind alle Veranstaltungen des Landwirtschaftlichen Bildungszentrums bis auf Weiteres abgesagt.

Coronavirus: Informationen und Besuchsregelung Landratsamt

Das Landratsamt informiert laufend auf seiner Internetseite www.landkreis-emmendingen.de über das Coronavirus. Hier gibt es die neusten Informationen und die aktuelle Lageentwicklung, die im Zusammenhang mit dem Virus für den Landkreis Emmendingen wichtig sind. Aktuelle Pressemeldungen sind auf der Startseite zu finden. Weitere Informationen, Verordnungen und hilfreiche Links und Telefonnummern sind auf der Seite Coronavirus zu finden unter Aktuelles > Coronavirus.
Im Landratsamt und seinen Außenstellen gilt seit Dienstag, 17. März 2020 eine geänderte Besuchsregelung. Zur Eingrenzung des Ansteckungsrisikos mit dem Coronavirus werden Besucherinnen und Besucher um eine telefonische Kontaktaufnahme gebeten. Telefonnummern aller Sacharbeiterinnen und Sacharbeiter sind auf www.landkreis-emmendingen > Verwaltung & Service > Ämter & Ansprechpartner zu finden.

Coronavirus: Wirtschaftsförderung informiert zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten

Von den Verordnungen der Landesregierung zur Eindämmung des Corona-Virus sind viele Einzelhändler, Unternehmen und gastronomische Betriebe betroffen, auch im Landkreis Emmendingen. Beim Landratsamt und der Wirtschaftsförderung gehen derzeit viele Anfragen ein.
Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Emmendingen (WFG) hat deshalb auf ihrer Internetseite www.wfg-landkreis-emmendingen.de bisher bekannte Informationen zu Regelungen für Kurzarbeitergeld, zur Steuerstundung sowie wichtige Informationen zur finanziellen Förderung und weiteren Unterstützungsmöglichkeiten zusammengestellt.

Öffentliche Bekanntmachung Satzungsänderung des Wasserverbandes „Jechtinger Eichert“

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Jechtinger Eichert“ mit Sitz in Sasbach-Jechtingen hat in seiner Sitzung am 09.01.2020 eine neue Verbandssatzung beschlossen.

Die Satzungsänderung wurde am 18.03.2020 vom Landratsamt Emmendingen nach § 58 Abs. 2 Satz 1 Wasserverbandsgesetz aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die neue Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Emmendingen, den 18.03.2020
Landratsamt Emmendingen - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

S A T Z U N G

des Wasserverbandes Jechtinger Eichert
Sitz: Sasbach-Jechtingen, Landkreis Emmendingen

I. Abschnitt: Grundlagen
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform
§ 2 Aufgaben, Unternehmen, Plan

II. Abschnitt: Rechtsverhältnisse des Verbandes zu seinen Mitgliedern und Dritten
§ 3 Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis
§ 4 Pflichten der Mitglieder
§ 5 Verbandsbeiträge
§ 6 Maßstab für die Verbandsbeiträge
§ 7 Erhebung, Fälligkeit der Beiträge
§ 8 Säumniszuschläge, Vollstreckung
§ 9 Verbandsschau

III. Abschnitt: Verbandsverfassung
§ 10 Organe
§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung
§ 12 Einberufung der Verbandsversammlung
§ 13 Beschlussfassung der Verbandsversammlung
§ 14 Vorstand, Verbandsvorsitzender
§ 15 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
§ 16 Geschäfte des Vorstandes
§ 17 Vertretung des Verbandes
§ 18 Beschlussfassung des Vorstandes

IV. Abschnitt: Satzungsänderung
§ 19 Änderung der Satzung

V. Abschnitt: Haushalt
§ 20 Haushaltsplan, Rechnungsprüfung

VI. Abschnitt: Öffentliche Bekanntmachungen
§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

VII. Abschnitt: Aufsicht
§ 22 Rechtsaufsicht
§ 23 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

VIII. Abschnitt: Inkrafttreten
§ 24 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Grundlagen

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Jechtinger Eichert“
(2) Er hat seinen Sitz in Jechtingen, Gemeinde Sasbach, Landkreis Emmendingen.
(3) Er ist ein Wasserverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz –WVG-) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I Seite 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I Seite 1578)

§ 2
Aufgaben, Unternehmen, Plan

(1) Der Verband hat die Aufgabe, in seinem Verbandsgebiet (Anlage) an seine Mitglieder lt. Mitgliederverzeichnis Beregnungswasser zur Verfügung zu stellen, zu verteilen und die Bewässerung durchzuführen. Hierzu errichtet, betreibt und unterhält er ordnungsgemäß die erforderlichen Anlagen und holt ggf. die hierfür erforderlichen behördlichen Zulassungen ein.
(2) Unternehmen des Verbands sind die der Erfüllung seiner Aufgabe dienenden Anlagen, wie Bewässerungseinrichtungen, Hochbehälter, Bewässerungsrohre und Verteilereinrichtungen.

Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus einem Leitungsplan. Dieser befindet sich beim Verbandsrechner. Eine Mehrfertigung befindet sich bei der Aufsichtsbehörde.

(3) Die auf gemeinsame Rechnung erstellten Bauten und Einrichtungen sind Eigentum des Verbandes.

II. Abschnitt: Rechtsverhältnisse des Verbandes zu seinen Mitgliedern und Dritten

§ 3
Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis

(1) Mitglieder des Verbandes sind
   1. die Eigentümer_innen von Grundstücken und Anlagen sowie deren Erbbauberechtigte (dingliche Verbandsmitglieder)
   2. die Bewirtschafter_innen dieser Grundstücke (z. B. Pächter_innen), sofern der/die Grundstückseigentümer_in sein/ihr Mitgliedschaftsrecht an ihn/sie im Pachtvertrag überträgt. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses fällt die Mitgliedschaft auf den/die Eigentümer_in zurück. Eine ausdrückliche generelle Zulassung von Grundstückspächtern_innen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 4 (andere Personen) durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Emmendingen liegt vor. Gemeinsame Eigentümer_innen oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied (§ 22 WVG).

(2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden und teilt Änderungen der Aufsichtsbehörde mit.

(3) Bei der Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 WVG muss der entsprechende Antrag dem Vorstand 2 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres in Schriftform zugegangen sein. Die Mitgliedschaft endet sodann mit Ablauf dieses Kalenderjahres.
Verstößt ein Mitglied nachhaltig trotz schriftlicher und eindeutiger Abmahnung gegen diese Satzung oder entsprechende Benutzungsordnungen, so kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Wasserverband zum Schluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung zur Verbandsversammlung möglich. Diese entscheidet abschließend.

(4) Seitens des ausscheidenden Mitglieds besteht kein Anspruch auf Rückbau von Verbandsanlagen bzw. –teilen auf dessen Grundstück.

§ 4
Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben die Nutzung ihrer zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke für Zwecke des Verbandsunternehmens zu dulden (§ 33 WVG).

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die eigenen grundstücksbezogenen Anlagenteile, insbesondere Leitungen und deren Verbindungen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, um einen reibungslosen Betrieb zu gewährleisten. Bei Nichterfüllung ist der Bewässerungswart berechtigt, Maßnahmen zu treffen, um die Interessen der übrigen Mitglieder zu wahren. Ein Verkauf oder eine Weiterverpachtung eines beteiligten Grundstückes ist spätestens zum 1.3. des laufenden Jahres dem Vorstand zu melden.
Ansonsten bleibt der bisherige Bewirtschafter dem Verband gegenüber leistungspflichtig.

§ 5
Verbandsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge in Form von Geldleistungen zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband kann die Verbandsbeiträge auch in Form von Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträge) erheben.

§ 6
Maßstab für die Verbandsbeiträge

(1) Der Beitrag der Mitglieder bemisst sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbands haben.

(2) Zur Ermittlung des Vorteils wird die tatsächliche Nutzung der Verbandseinrichtungen zugrunde gelegt. Der Umfang der Nutzung bemisst sich nach der Größe der zu bewässernden Grundstücksflächen.

(3) Die Geldbeiträge setzen sich zusammen aus:
   1. dem einmaligen Baukostenbeitrag, aus dem die Eigenmittel des Verbands zum Bau oder zur Erweiterung der Verbandsanlagen bestritten werden (Neuanschlusskosten),
   2. dem Kapitalbeitrag, mit dem der Kapitaldienst bezahlt wird,
   3. dem Grundbeitrag, mit dem die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten gedeckt werden,
   4. dem Wasserbeitrag, der die reinen Kosten für die Wasserförderung (Strom, Dieselkraftstoff usw.) umfasst.

(4) Die unter Ziffern 1 – 4 aufgeführten Beiträge verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

§ 7
Erhebung, Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Der Verband erhebt sie auf der Grundlage des festgesetzten Verteilungsschlüssels durch einen Beitragsbescheid.

(2) Im Beitragsbescheid werden Art, Höhe und Fälligkeit des Beitrages sowie die Zahlstelle festgesetzt. Er enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 8
Säumniszuschläge, Vollstreckung

(1) Wird ein Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf fünfzig Euro nach unten abgerundeten Beitrages zu entrichten.

(2) Für die Festsetzung von Säumniszuschlägen und für eine etwaige Vollstreckung finden die für Kommunalabgaben geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 9
Verbandsschau

(1) Zur Feststellung des Zustandes der von dem Verband zu betreuenden Anlagen und Grundstücke führt der Vorstand oder der Bewässerungswart nach Bedarf eine Verbandsschau durch (§ 44 WVG).

(2) Die Leitung der Verbandsschau obliegt dem Vorstand. Er bestimmt Ort und Zeit der Verbandssschau. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau einzuladen.

III. Abschnitt: Verbandsverfassung

§ 10
Organe

Organe des Verbandes sind
1. die Versammlung der Verbandsmitglieder (Verbandsversammlung) und
2. der Vorstand.

§ 11
Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbands. Sie ist Hauptorgan des Verbandes.

(2) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
   1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
   2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
   3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,
   4. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
   5. Einspruch gegen Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
   6. Entlastung des Vorstands,
   7. Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
   8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband

9. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Beteiligung bei der Aufnahme und beim Ausscheiden bzw. Ausschluss von Verbandsmitgliedern (§ 25 WVG, § 3 Abs. 3 der Satzung)

§ 12
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens zweijährlich - spätestens zum 31.01. des Folgejahres - ein. Die Verbandsversammlung ist nicht öffentlich.
(2) Die Einladung an die Mitglieder erfolgt im Mitteilungsblatt der Gemeinde Sasbach, an auswärtige Verbandsmitglieder außerdem schriftlich, jeweils unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände mit mindestens zweiwöchiger Frist zum Sitzungstermin.
Zusätzlich zu Satz 1 erfolgt die Zustellung der Einladung auch elektronisch, sofern das Mitglied hierzu seine Zustimmung erteilt hat. In dringenden Fällen kann die Versammlung ohne Frist und formlos einberufen werden.
(3) Zu der Verbandsversammlung ist die Aufsichtsbehörde zu laden.

§ 13
Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Jedes Verbandsmitglied erhält einen Sitz in der Verbandsversammlung und ist stimmberechtigt.
(2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Verhinderte Verbandsmitglieder können einem anderen Verbandsmitglied eine Vollmacht zur Stimmabgabe bei Beschlussfassungen erteilen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Das bevollmächtigte Verbandsmitglied darf neben seiner eigenen Stimme maximal zwei weitere Stimmen durch Bevollmächtigung abgeben.
(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder vertreten ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, kann der Vorstand unverzüglich einen neuen Sitzungstermin mit derselben Tagesordnung sowie der Maßgabe anberaumen, dass Beschlüsse ohne Rücksicht auf die vertretenen Mitglieder gefasst werden können; hierauf ist in der neuen Ladung hinzuweisen.
(4) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn er stimmberechtigt ist. Ansonsten bedeutet Stimmgleichheit Ablehnung.
(5) Der Verbandsvorsteher, oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter, leitet die Verbandsversammlung.
Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.
(6) Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Vorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14
Vorstand, Verbandsvorsteher

(1) Der Vorstand besteht aus seinem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, einem Rechner, einem Schriftführer und einem Beisitzer. Der Vorstandsvorsitzende ist zugleich Verbandsvorsteher.
(2) Der Vorstandsvorsitzende wird in der folgenden Reihenfolge vertreten:
1. Gewählter Stellvertreter,
2. Rechner,
3. Schriftführer.
(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für Dienstverrichtungen Ersatz für ihre Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst.

§ 15
Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorstandsmitglieder, in einem 2. Wahlgang aus deren Mitte den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
(3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 16
Geschäfte des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, für die nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist.
(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
(3) Der Vorsitzende kann, falls es die Witterung erfordert, ohne Beschlussfassung des Vorstandsgremiums kurzfristig eigenständig die Beregnungszeiten unterbrechen, verlängern oder verkürzen.

§ 17
Vertretung des Verbands

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.
(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.
Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 18
Sitzungen des Vorstands

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Mitteilung der Tagesordnung zu Sitzungen ein.
(2) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend und alle Mitglieder mindestens 7 Tage vor der Sitzung geladen sind.
(4) Falls eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden ist und der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen wird, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen wurde. Ohne Rücksicht auf Form und Frist ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
(5) Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden.
Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
(6) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Vorstandssitzungen einzuladen (§ 74 Abs. 2 WVG).
(7) Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift zu protokollieren, die vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterschreiben ist.

IV. Abschnitt: Satzungsänderung

§ 19
Änderung der Satzung

(1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen.
Der Beschluss über eine Änderung der

Aufgaben des Verbands bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

V. Abschnitt: Haushalt

§ 20
Haushaltsplan, Rechnungsprüfung

(1) Die Verbandsversammlung setzt für jedes Rechnungsjahr den Haushaltsplan des Verbands und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Er soll ihr spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres vorliegen.

(2) Für Haushaltsplan, Rechnungslegung und Prüfung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

(3) Die Rechnung des Verbandes wird von der Aufsichtsbehörde (Kommunalamt) geprüft.

VI. Abschnitt:
Öffentliche Bekanntmachungen

§ 21
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Verkündigungsorganen der Gemeinden des Verbandsgebietes.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde erfolgen nach der Satzung des Landkreises Emmendingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen.

VII. Abschnitt: Aufsicht

§ 22
Rechtsaufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Emmendingen.
Obere Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Freiburg.

§ 23
Zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
   1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
   2. zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von € 100.000 hinausgehen,
   3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
   4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

VIII. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 24
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Emmendingen, 18.03.2020

Anlage zur Verbandssatzung

Verbandsgebiet Jechtinger Eichert

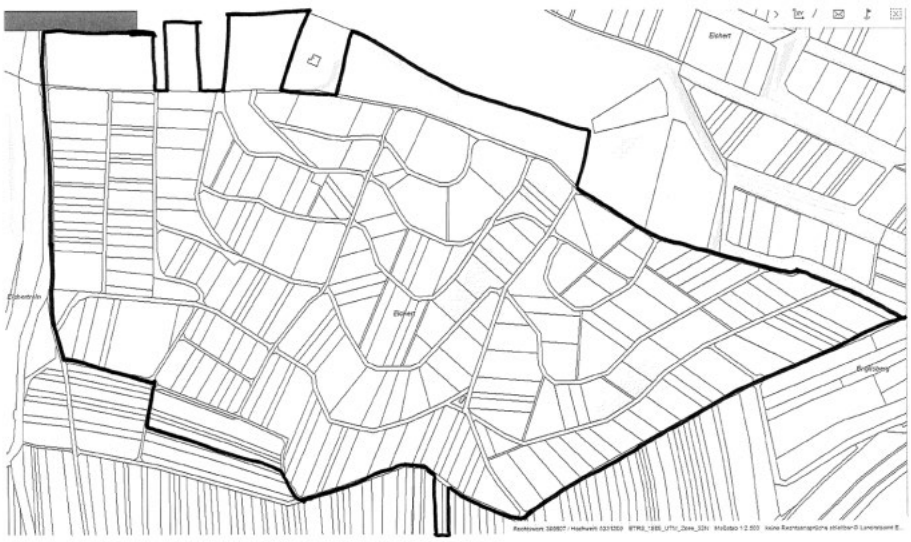

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde

Gottesdienste, Andachten und Gemeindekreise
Leider müssen wir wegen der Corona Pandemie die geplanten Gottesdienste, Andachten und Gemeindekreise bis auf weiteres absagen.

„Hausgottesdienst“
Jeden Sonntag werden wir für unsere Gemeinde einen „Hausgottesdienst“ einstellen. Für die kommenden Sonntage finden sie zukünftig den Download unter:
www.eki-koelei.de/aktuell.
Ausgedruckte Kopien liegen jeweils ab Freitag auch in unseren Kirchen zum Mitnehmen bereit. Gerne können Sie im Pfarramt anrufen und wir bringen einen Ausdruck zu Ihnen nach Hause!
Die Glocken werden sonntags von 10.00 bis 10.15 Uhr läuten und Sie können daheim dann den „Hausgottesdienst“ alleine oder gemeinsam lesen!

Ein besonderes Zeichen
in dieser Ausnahmesituation wollen wir jeden Abend um 19.00 Uhr mit einem 5minütigen Glockengeläut setzen. Die Glocken rufen mit ihrem Klang zum gemeinsamen Gebet in den eigenen vier Wänden auf. Wer mag kann gerne eine Kerze anzünden, die Tageslosung noch einmal aufschlagen, das Vaterunser beten, ein Lied singen, Gott einfach sagen, wie es mir geht und was mich bewegt...

Auch weisen wir auf die Internetportale der Landeskirche https://www.ekiba.de und des Evang. Rundfunks ERF https://www.erf.de hin.

Bestattungen
Für Bestattungen gilt zu beachten, dass diese momentan nur im engen Familienkreis (10 Personen) direkt auf den Friedhöfen stattfinden können. Wir wollen aber später, wenn es wieder möglich ist, Gedenkgottesdienste für Familie, Verwandte und Freunde der Verstorbenen anbieten. Hier könne wir dann hoffentlich nachholen, was wir jetzt beim Abschied missen müssen, - die wertvolle Anteilnahme der Gemeinde.

Kontakt zum Pfarramt
Das Pfarramt ist momentan für den direkten Kontakt geschlossen.
Sie erreichen uns:
telefonisch, Tel. 07642/3203,
per E-Mail:
koenigschaffhausen-leiselheim@kbz.ekiba.de
Homepage: www.eki-koelei.de

Römisch-katholische
Kirchengemeinde Am Litzelberg
St. Blasius, Wyhl • St. Martin, Sasbach
St. Cosmas u. Damian, Jechtingen

Pfarrgemeinderatswahl verschoben
Erzbischof Burger hat entschieden, die Pfarrgemeinderatswahl auf den - Stand heute - 5. April zu verschieben.
Aufgrund der Corona-Situation wird aber auch an diesem Tag eine Präsenzwahl nicht stattfinden können. Die Wahllokale werden nicht geöffnet, eine persönliche Stimmabgabe wird nicht möglich sein.
Dennoch ist eine Wahlbeteiligung wichtig. Bitte nutzen Sie daher die Möglichkeit der Online-Wahl (Stimmabgabe verlängert bis 3. April, 18.00 Uhr) oder der Briefwahl (Stimmabgabe verlängert bis 5. April, 12.00 Uhr).
Die Unterlagen für die Briefwahl können Sie telefonisch während der üblichen Öffnungszeiten bis zum 1. April bei den Pfarrbüros in Wyhl und Sasbach anfordern.

Vereinsnachrichten

Winzerkeller Sasbach

Pheromonverfahren Sasbach
Erinnerung an die Aktion Pheromonausbringung
Am Samstag, 28. März 2020 um 8.00 Uhr wollen wir wieder die Pheromonausbringung starten. Aufgrund des Coronavirus gibt es kein allgemeiner Treffpunkt, bitte informieren Sie sich direkt beim zuständigen Gruppenleiter über den Ablauf.
Mitzubringen ist wie immer ein „Gratten" mit Gürtel.

Leider muss aufgrund der aktuellen Situation auf das anschließende gemütliche Beisammensein verzichtet werden.
Wir möchten alle Winzerinnen und Winzer bitten, sich auch in diesem Jahr so zahlreich wie bisher an der Ausbringung zu beteiligen.
Materialausgabe und Info für die Gruppenleiter ist am Freitag, 27. März 2020 ab 19 Uhr bei Johannes Helbling (Handy-Nr. 0171/1734069) in der Rennergasse.

Das Pheromonteam

Anglerfreunde Sasbach e. V.

Kein Karfreitagsfischen
Das traditionelle Karfreitagsfischen der Anglerfreunde Sasbach am Freitag, 10. April, sowie sämtliche Aktionen am Vereinssee wurden wegen der Coronavirus-Gefahr von der Vereinsvorstandschaft abgesagt.

Sämtliche Termine der Anglerfreunde sind bis auf Weiteres abgesagt.

Sasbach

Die nächste
Papiersammlung im Ortsteil Sasbach findet am Freitag, 17. April 2020 ab 17:00 Uhr statt.
Bitte sammeln Sie Ihre Zeitungen und Illustrierten zu diesem Termin.
Sie unterstützen damit die Arbeit des DRK.
Fragen zur Papiersammlung beantwortet Ihnen das DRK gerne unter der Telefon-Nr: 07642/ 92 69- 12.

Leiselheim

Wegen der Ausbreitung des Coronavirus müssen wir leider die **Generalversammlung** des **DRK Leiselheim** am 03.Apr.2020 im Leiselheimer Hof **absagen**. Es wird einen neuen Termin zu einem späteren Zeitpunkt geben.

Wegen der Ausbreitung des Coronavirus müssen wir leider auch die **Altpapiersammlung** des **DRK Leiselheim** am 04.Apr.2020 **absagen**. Es wird einen neuen Termin zu einem späteren Zeitpunkt geben.
Die Vorstandschaft

Gesang- & Musikverein Limburg

Die Jahreshauptversammlung des Gesang- und Musikvereins „Limburg" Sasbach e.V. wird am 27.März 2020 nicht stattfinden. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben

Sonstiges

Pheromonverfahren Jechtingen

-AKTUALISIERUNG-
Das Treffen am Samstag, den 28. März an der WG Jechtingen-Amoltern entfällt. Personen, welche bis heute noch nicht eingeteilt wurden, rufen bei Stephan Eiche oder den Gruppenleitern an. Wir bitten um Beachtung der allgemein bekannten Vorsichts- und Hygieneregeln.

Die Pheromongemeinschaft Jechtingen

DRK Kreisverband Emmendingen e.V.

es finden keine DRK Bewegungskurse, Yoga und Gymnastik bis auf weiteres statt.

...mehr als nur ein Frühstück

Herzliche Einladung zu einem besonderen Vormittag für Frauen
am **Samstag, 18. April 2020**
- ABGESAGT -

Kurzarbeitergeld

„Nur einmal einreichen"
„Wir bitten die Unternehmen, Anzeigen auf Kurzarbeit nur über einen Kanal einzureichen", sagt die Geschäftsführerin des Operativen Service Freiburg Marie-Luise Schill. Zustellmöglichkeiten bestehen Online (eServices), per E-Mail, per Fax oder auf dem Postweg.
Offensichtlich aus Verunsicherung, die Unterlagen könnten nicht ankommen, würden viele Arbeitgeber ein und dieselbe Anzeige zu Kurzarbeit parallel auf mehreren dieser Kanäle einreichen. „Diese Praxis erschwert unsere Arbeit erheblich und bindet unnötig Ressourcen, die wir an anderer Stelle gewinnbringender für die Unternehmen einsetzen könnten", sagt Schill. Der Operative Service Freiburg bearbeitet die Anzeigen von Kurzarbeit für Betriebe im Zuständigkeitsbereich der Agenturen für Arbeit Freiburg, Lörrach, Offenburg und Rottweil – Villingen-Schwenningen.

Finanzamt Emmendingen
Fokus der Finanzverwaltung liegt auf Unterstützung für Unternehmen - starke Verzögerungen bei Alltagsgeschäft zu erwarten

Das baden-württembergische Finanzministerium hat zusammen mit den anderen Landesfinanzministerien und dem Bundesfinanzministerium den Weg freigemacht für steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen, die wirtschaftlich von der Corona-Pandemie betroffen sind. Durch diese Instrumentarien können den betroffenen Betrieben kurzfristig wichtige Liquiditätshilfen gewährt werden. Die Antragstellungen und Prüfungen für diese Maßnahmen wurden bereits stark vereinfacht und werden von den Beschäftigten der Finanzämter prioritär bearbeitet. Aus diesem Grund wird es bei den Einkommensteuerveranlagungen in diesem Frühjahr zu teils starken Verzögerungen kommen. Der Beginn der Bearbeitung ist momentan für Anfang April vorgesehen, kann sich aber durch die auch in der Steuerverwaltung reduzierte Besetzung und Heimarbeit noch verschieben.
Die Bürgerinnen und Bürger können mit der elektronischen Abgabe ihrer Steuererklärung dazu beitragen, dass ihre Erklärung zügiger bearbeitet werden kann. Im vergangenen Jahr konnten bereits über 13 Prozent der Bescheide automatisiert erstellt werden; eine personelle Bearbeitung war in diesen Fällen nicht mehr notwendig.
Die Steuerbürgerinnen und Steuerbürger können die Steuerformulare aus dem Internet herunterladen und über Elster elektronisch abgeben. Wer den Service von „Mein

ELSTER“ nutzt, kann außerdem seine Daten aus dem Vorjahr übernehmen, eine unverbindliche Steuerberechnung durchführen und die Möglichkeit der vorausgefüllten Steuererklärung nutzen.
Die elektronische Abgabe ermöglicht zudem, Hinweise und Erläuterungen zu den einzelnen Sachverhalten direkt in der Steuererklärung anzugeben. Das erspart Nachfragen des Finanzamtes. Belege sollen nicht mitgeschickt werden, sondern werden nur im Bedarfsfall angefordert. Es genügt, diese für eventuelle Rückfragen vorzuhalten.
Das kostenlose Programm ELSTER und weitere Informationen zur Erstellung Ihrer elektronischen Steuererklärung finden Sie unter https://www.elster.de.
Für allgemeine Fragen zur Steuererklärung können Bürgerinnen und Bürger den Steuerchatbot der baden-württembergischen Steuerverwaltung zur Unterstützung nehmen. Sie finden den Steuerchatbot unter https://ofd-karlsruhe.fv-bwl.de.
Zusätzlich bietet die Steuerverwaltung Baden-Württemberg Erklärvideos an, in denen in jeweils rund zwei Minuten dargestellt wird, was in bestimmten Situationen steuerlich zu tun ist oder welche Möglichkeiten das Steuerrecht bietet.
Die Erklärvideos finden Sie über die Startseite der Oberfinanzdirektion Karlsruhe.

Verbraucherzentrale

Abzocke mit der Angst
Mit welchen Mitteln manche Unternehmen und Händler versuchen, Geschäfte mit der Krise zu machen
Stuttgart, 24.3.2020 – Das Geschäft mit der Not macht auch vor Corona keinen Halt. Seit ein paar Tagen erhält die Verbraucherzentrale Beschwerden über Unternehmen, die mit der Angst vor Corona Geschäfte machen wollen. Die Verbraucherzentrale stellte einige der Maschen vor und gibt Tipps, worauf sie in Zeiten von Corona tatsächlich achten sollten.
Mit Ingwerkonzentrat gegen Viren?
Hersteller von Nahrungsergänzungsmitteln beschwören gerne alle möglichen und unmöglichen Wirkungen ihrer Produkte. Auch das Corona-Virus ist inzwischen in der Branche angekommen. So wirbt der Nahrungsergänzungsmittel-Hersteller „Dr. Feil“, beispielsweise mit einem „Immunpaket“ und verspricht Verbrauchern *„Stärken Sie sich gegen* **Virenbelastungen** *und andere Krankheitserreger“.* Enthalten sind in dem Paket 100 ml Ingwerkonzentrat und 90 Nährstoffkapseln mit Zink, Selen, Mangan, Vitamin D und Laktobakterien. Der Preis: 59,80 Euro. Zusätzlich zu dem Immunpaket im Onlineshop hat der Anbieter in seinem Blog einen Artikel mit der plakativen Überschrift *„So stärken Sie sich gegen das Coronavirus*“ veröffentlicht. Dort wird unter anderem behauptet, dass besagter Ingwer aus dem Immunpaket ein *„hohes antivirales Potenzial*“ habe und die Vermehrung von Viren *„sofort*“ hemmen könne.
Die Einschätzung der Verbraucherzentrale: Wer sich ausgewogen ernährt, braucht in der Regel keine zusätzlichen Nahrungsergänzungsmittel und Pflanzenkonzentrate. Mehr noch: Diese Werbeaussagen für das Immunpaket, getarnt als pseudowissenschaftlicher Beitrag, sind aus Sicht der Verbraucherzentrale rechtswidrig. Denn: Lebensmittel dürfen nicht mit heilender oder krankheitsbezogener Wirkung beworben werden. Die Verbraucherzentrale hat dieses Vorgehen inzwischen abgemahnt. Das Fazit: Sowohl die Kapseln als auch das teure Ingwerkonzentrat sind völlig überflüssig. Wer Ingwer mag und gut verträgt, kann die frischen Knollen als Tee zubereiten oder Speisen damit würzen.

Notfallpaket mit abgelaufener Schokolade
Noch zu Beginn der Corona-Welle meldete ein Verbraucher das Angebot eines Lebensmitteleinzelhändlers, der in seinem Onlineshop „Notfallpakete“ für 10 Tage verkaufte. Das fast 90 Euro teure Paket enthielt unter anderem 2,5 Kilo Kekse, abgelaufene Schokolade, 8 Dosen Fertiggerichte und nur vier Liter Wasser.
Die Einschätzung der Verbraucherzentrale: Mit diesem Paket ist man für die beworbene Zeit nicht besonders gut versorgt, es fehlen Vitamine und die Menge an Wasser reicht für eine Person etwa zwei Tage. Es entsteht der Eindruck, dass der Händler die aktuelle Lage ausnutzt, um unliebsame Lagerbestände loszuwerden. Wer sich einen Notvorrat zulegen möchte, sollte sich diesen besser selbst zusammenstellen und kann so eigene Vorlieben und Allergien beachten. Dabei können Verbraucher sich an aktuellen Empfehlungen, beispielsweise des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe orientieren.

Hohe Preise für Desinfektionsmittel und Klopapier
Mehrere Meldungen erhielt die Verbraucherzentrale zu überteuerten Preisen. Betroffen sind derzeit stark nachgefragte Produkte wie Seife, Desinfektionsmittel und Klopapier. Neben Plattformen für Privatverkäufer und Fakeshops, bei denen die Produkte teils zu Fantasiepreisen angeboten werden, scheinen auch manche Einzelhändler vom Run auf Klopapier und Co. profitieren zu wollen. Verbraucher meldeten mehrere Fälle, in denen auf den regulären Preis ein bis zwei Euro aufgeschlagen wurden. Das fällt im Einzelnen oft nicht auf, macht in der Summe aber einen deutlichen Gewinn. Ein Verbraucher meldete außerdem, dass ein Fachgeschäft für Büro- und Schreibwaren sein Sortiment spontan erweitert hatte und nun auch Toilettenpapier zum Preis von 9,87 Euro für 8 Rollen anbot.
Die Einschätzung der Verbraucherzentrale: Verbraucher sollten, gerade bei Angeboten von Onlineshops oder von Privatpersonen vorsichtig sein, es ist zu befürchten, dass mehr und mehr Fake-Shops versuchen, die Corona-Lage für ihre Geschäfte zu nutzen. Im Zweifelsfall ist das Geld weg und die Lieferung bleibt aus. Schwieriger ist die Sache im stationären Handel: „Auch wenn es rechtlich auf den Einzelfall ankommt und es juristisch umstritten ist: Wir meinen, acht Euro für Klopapier zu verlangen, ist vollkommen überzogen und Abzocke,“ sagt Cornelia Tausch, Vorstand der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. „Wir werden solche Angebote genau beobachten und wo möglich auch dagegen vorgehen“.

Merkwürdige Mittel
Ein Verbraucher berichtet von einem Anbieter der ein nicht zugelassenes Medikament anbot, das angeblich die Gefährlichkeit des Coronavirus reduzieren soll. Es sei – so die Aussage des Anbieters – für die Anwendung im *„körpereigenen Energiefeld“* gedacht und man solle bei Menschenansammlungen einfach Sprühstöße in die Luft abgeben. Der Preis mit Corona-Rabatt: 33 Euro.
Die Einschätzung der Verbraucherzentrale: Augenblicklich gibt es noch kein Medikament das tatsächlich gegen Corona hilft. Bei entsprechenden Angeboten ist Misstrauen angesagt.
„Verbraucher sollten bei speziellen Angeboten im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Krise Misstrauisch sein und auf Informationen aus offiziellen und seriösen Quellen zurückgreifen“, rät Tausch. Verbraucher, denen fragwürdige Angebote auffallen, können dies der Verbraucherzentrale melden. Die Verbraucherzentrale hat Informationen und weiterführende Links rund um das Thema „Corona“ auf ihrer Internetseite zusammengestellt:
www.vz-bw.de/node/45509

Industrie- und Handelskammer südlicher Oberrhein

Soforthilfeprogramm: Kammern übernehmen Plausibilitätsprüfung
Salomon: „Wir stehen bereit“
Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat ein Soforthilfeprogramm aufgelegt: Gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt. Damit das Geld so schnell wie möglich bei den Betroffenen ankommt, werden die Industrie- und Handels- sowie die Handwerkskammern im Land die Prüfung der Anträge auf Soforthilfe übernehmen.
„Wir sind der Landesregierung dankbar, dass sie die so dringend notwendige finanzielle Unterstützung für die Wirtschaft bereitstellt“, sagt Dr. Dieter Salomon. „Natürlich sind wir jetzt sofort bereit, alles zu tun, damit die Hilfe so rasch wie möglich bei unseren Betrieben ankommt.“
Entsprechend hat der Hauptgeschäftsführer der IHK Südlicher Oberrhein der sogenannten Plausibilitätsprüfung in der Kammerarbeit neben der Beratung der Betriebe oberste Priorität eingeräumt: „Rund zwei Drittel unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, also beinahe 70 Personen, werden ab Mittwoch an unseren Standorten in Freiburg, Lahr und Offenburg sowie aus dem Home Office die Anträge prüfen.“
Und auch die Lösung des vollelektronischen Workflows, den alle Industrie- und Handels-

sowie die Handwerkskammern in Baden-Württemberg nutzen, kommt von der IHK Südlicher Oberrhein in Zusammenarbeit mit der IHK Stuttgart. „Bei der Umsetzung war uns wichtig, dass die Prüfung wenig Zeit in Anspruch nimmt", erläutert Jens Fröhner, Leiter der Stabstelle Digitalisierung und Organisationsentwicklung bei der IHK Südlicher Oberrhein. „Außerdem freuen wir uns, dass wir hier mit allen 20 IHKs und HWKs im Land eine gemeinschaftliche Lösung organisiert haben."

Für die Antragsteller läuft das Prozedere in wenigen Schritten: Zunächst müssen sie sich das Formular auf der Seite www.wm.baden-wuerttemberg.de (Freischaltung: Mittwoch, 25. März 2020, 18 Uhr) des Ministeriums herunterladen, ausfüllen, ausdrucken und unterschreiben. „Die Unterschrift ist wichtig und verbindlich", informiert Salomon, „sie gilt als eidesstattliche Versicherung, dass der Antragsteller auch wirklich berechtigt ist, den Zuschuss in entsprechender Höhe zu erhalten. Ohne Unterschrift können wir den Antrag nicht weiterleiten." Das unterschriebene Gesuch müssen die Betriebe dann einscannen oder abfotografieren und bei www.bw-soforthilfe.de wieder hochladen.

Salomon: „In dieser Sekunde landet das Formular direkt bei unseren Mitarbeitern und wird nach positiver Prüfung an die L-Bank weitergeleitet, die dann das Geld auszahlt." Zur Schnelligkeit des Verfahrens können auch die Antragsteller selbst beitragen. Salomons Tipp: „Geben Sie Ihre IHK- oder HWK-Mitgliedsnummer ein. So finden wir Sie sofort in unseren Systemen, das beschleunigt die Bearbeitung enorm."

Anträge können von gewerblichen und Sozialunternehmen, von Soloselbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) gestellt werden, die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben. Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu 9.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Solo-Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu fünf Beschäftigen; bis zu 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu zehn Beschäftigten sowie bis zu 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigen. Zur Bestimmung der Mitarbeiterzahl erklärt Salomon: „Die Mitarbeiterzahl wird in Jahresarbeitseinheiten angegeben. Heißt: Jeder, der in einem Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen ist, zählt als eine Einheit. Für Teilzeitbeschäftigte, Saisonarbeitskräfte und Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben, ist der jeweilige Anteil auf die Einheit anzurechnen." In der Mitarbeiterzahl nicht enthalten sind Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- beziehungsweise Berufsausbildungsvertrag haben.

Alles Wissenswerte für Unternehmen rund um die Corona-Pandemie gibt es unter der Adresse www.suedlicher-oberrhein.ihk.de/corona. Hier gibt es auch die Links zum Förderprogramm, zum Antrag und zur Upload-Seite der Kammern. Zudem bietet die IHK Südlicher Oberrhein eine Beratungshotline: 0761-3858 823 für wirtschaftliche, 0761-3858 824 für rechtliche Fragen (Fragen zum Soforthilfeprogramm des Landes beantworten beide).

24. Landwirtschaftspreis für Unternehmerische Innovationen L•U•I – Der Innovationspreis für den Ländlichen Raum

Einfallsreiche Baden-Württemberger können sich ab sofort für den Landwirtschaftspreis für Unternehmerische Innovationen, kurz L•U•I, bewerben. Chancen haben diejenigen, die mit ihrer Idee, mir ihrer Innovation die Zukunft der Landwirtschaft bzw. des ländlichen Raums gestalten. Das können Landwirten sein, aber auch Projektgruppen, Gemeinden oder Einzelpersonen ganz anderer Berufsgruppen. Der L•U•I ist insgesamt mit 5.000 Euro dotiert und wird von der ZG Raiffeisen eG und dem Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband gestiftet. Sie tragen den L•U•I gemeinsam mit den drei berufständischen Landjugendverbänden in Baden-Württemberg, den Landfrauen- und Bauernverbänden sowie der Universität Hohenheim.

Bewerbungsschluss ist der 30. Juni 2020

Die Bewerbungsunterlagen und weitere Informationen zu den Bewerbungskriterien und den Siegern der vergangenen Jahre finden Sie unter www.lui-bw.de.

Ansprechpartner für Südbaden:

Bund Badischer Landjugend Alexander Seibold Merzhauser Str. 111 79100 Freiburg Tel. 0761 – 271 33 550 info@lui-bw.de

INFOBEST Netzwerk – Grenzüberschreitendes Informationsangebot zum Coronavirus (COVID-19)

Das deutsch-französisch-schweizerische Netzwerk für grenzüberschreitende Fragen INFOBEST stellt seit heute auf seiner Internetseite ein neues Informationsangebot im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) zur Verfügung.

Es enthält Listen mit Links zu offiziellen Informationen der drei Staaten sowie eine Sammlung der häufigsten Fragen von Grenzgängern im Zusammenhang mit dem Coronavirus. Die Informationen werden fortlaufend ergänzt und aktualisiert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Netzwerks arbeiten mit Hochdruck daran, Antworten auf die drängendsten grenzüberschreitenden Fragen zu liefern, welche unsere trinationale Region in diesen schwierigen Zeiten beschäftigen.

Das komplett zweisprachige Angebot finden Sie direkt über die Startseite oder unter den folgenden Links:

www.infobest.eu

www.infobest.eu/de/themengebiete/artikel/covid-19-grenzueberschreitende-informationen/

Bitte beachten Sie, dass die INFOBEST-Beratungsstellen bis auf Weiteres geschlossen bleiben. Die Teams sind aber weiterhin über das Kontaktformular auf der Internetseite sowie per E-Mail an die jeweilige Beratungsstelle erreichbar.

Des Weiteren bitten wir Sie, die tagesaktuellen Informationen der drei Staaten, insbesondere zum Grenzübertritt und zu den Grenzkontrollen, zu beachten:

Deutschland:
www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/200317_faq.html

Schweiz:
www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html

Frankreich:
www.gouvernement.fr/info-coronavirus

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

INFOBEST PALMRAIN
Pont du Palmrain
F-68128 Village-Neuf
palmrain@infobest.eu

INFOBEST Vogelgrun/Breisach
Ile du Rhin
F-68600 Vogelgrun
vogelgrun-breisach@infobest.eu

INFOBEST Kehl/Strasbourg
Rehfusplatz 11
D-77694 Kehl am Rhein
kehl-strasbourg@infobest.eu

INFOBEST PAMINA
2 rue du Gal Mittelhauser
F-67630 Lauterbourg
infobest@eurodistrict-pamina.eu

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Corona-Pandemie
SVLFG ist für ihre Versicherten erreichbar

Um Besucher und Personal zu schützen, bittet die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) darum, ihre Geschäftsräume nicht persönlich oder nur nach vorheriger Terminabsprache aufzusuchen.

Auch auf postalische Zusendungen sollte wenn möglich verzichtet werden. Es wird statt dessen gebeten, vornehmlich die digitalen Zugangskanäle über das neu eingerichtete Versichertenportal oder über das Kontaktformular im Internet zu nutzen.

Die Erreichbarkeit per Telefon, E-Mail und Fax ist ebenfalls wie gewohnt gegeben. Alle Kontaktdaten stehen im Internet unter: www.svlfg.de/so-erreichen-sie-uns

Die SVLFG weist darauf hin, dass keine Leistungseinschränkungen befürchtet werden müssen, denn die Sachbearbeitung ist auch durch mobiles Arbeiten sichergestellt.

Laufend ergänzte Informationen zur Corona-Pandemie sind im Internet zu finden unter:www.svlfg.de/corona-info

Früherkennung von Gebärmutterhalskrebs

Seit Januar brauchen Frauen ab dem 35. Lebensjahr nur noch alle drei Jahre zur Vorsorgeuntersuchung auf Gebärmutterhalskrebs. Der neue Test auf Zellveränderungen und humane Papillomviren bringt ihnen Vorteile.

Gebärmutterhalskrebs entsteht durch Gewebeveränderungen am Muttermund. Werden sie rechtzeitig erkannt, kann ein bösartiger Tumor verhindert werden. Die Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) rät daher, die Früherkennungsangebote wahrzunehmen.

Pap-Test

Eine bewährte Methode ist der Pap-Abstrich/Pap-Test. Anhand entnommener Schleimhautzellen vom Muttermund und aus der Gebärmutterhalsöffnung stellt das Labor fest, ob sich das Gewebe verändert hat. Die meisten auffälligen Ergebnisse sind harmlos. Je nach Zellveränderung können weitere Untersuchungen sinnvoll sein. Frauen im Alter zwischen 20 und 35 können diese Untersuchung wie bisher einmal jährlich in Anspruch nehmen.

Neues Verfahren

Humane Papillomviren (HPV) sind eine der häufigsten Ursachen für Gebärmutterhalskrebs. Die Ansteckung bleibt normalerweise unbemerkt und die Viren verschwinden von selbst. Sie können sich aber auch in der Schleimhaut festsetzen. Dann besteht die Gefahr, dass sich eine Krebsvorstufe und später Gebärmutterhalskrebs entwickelt. Besonders gefährdet sind Frauen im mittleren Alter. Deshalb gibt es für Frauen ab 35 seit Jahresbeginn eine Kombinationsuntersuchung (Ko-Testung). Alle drei Jahre wird dabei ein Pap-Abstrich entnommen, der auf Zellveränderungen sowie zusätzlich auf HPV untersucht wird. Ein positives Ergebnis kann darauf hinweisen, dass die Infektion chronisch geworden ist. Außerdem helfen die HPV-Tests, wenn bei der Untersuchung auffällige Zellen festgestellt werden. Der Arzt kann dadurch die Befunde genauer abklären und die weitere Behandlung festlegen. Jüngeren Frauen bieten regelmäßige HPV-Tests keinen Vorteil. Sie sind zwar häufiger mit humanen Papillomviren infiziert, die Infektionen heilen aber auch öfter wieder ab.

Kinder und Jugendliche impfen lassen

Einen guten Schutz vor Humanen Papillomviren bietet eine HPV-Impfung. Diese sollte vor dem ersten Geschlechtsverkehr, idealerweise zwischen dem 9. und dem 14. Lebensjahr erfolgen. Spätestens bis zum Alter von 17 Jahren sollen versäumte Impfungen gegen HPV nachgeholt werden. Die LKK trägt die Kosten dafür. Auch Jungen sollten sich impfen lassen, da sie das Virus übertragen können.

Weitere Informationen zur Gebärmutterhalskrebsfrüherkennung gibt es online unter: www.svlfg.de/vorsorge

SVLFG

Ende des redaktionellen Teils

Kapitalanleger aufgepasst:
Mietrendite ca. 3,7% vor Steuern!
5 Jahre Mietgarantie!

Provisionsfreier Erwerb + 5 Jahre Mietgarantie vom Bauträger! Top ausgestattete, moderne 2-3 Zi. ETWs mit Garten und Balkon in 8 FH in **Teningen-Köndringen**: ca. 83 – 113 qm Wfl., Bezug 12/2020, VKP ab 341.400 €.

Schnell sein lohnt sich:
die ersten drei Käufer erhalten einen zweiten KFZ-Stellplatz gratis!

SÜBA
Bauen und Wohnen Karlsruhe GmbH
Dieter Willmann
willmann-faller-immo@t-online.de
Tel.: 07633-9234140 (auch Sa. und So.)

Heimservice Getränke Hilscher

Wir möchten den Alltag in diesen Krisenzeiten erleichtern. In Zusammenhang mit dem Corona-Virus **bieten wir ab 3 Kisten einen kostenlosen Heimservice an alle Personen über 65 Jahre an.** Gerne nehmen wir Ihre Bestellung telefonisch unter **07642 / 7744** entgegen. Die Auslieferung wird dann in den nächsten 1 - 3 Tagen bis an die Haustür erfolgen.

Bleiben Sie gesund und zuhause.

Euer Getränke-Hilscher-Team

Zuverl. Prospektverteiler ab 13 Jahre (m/w/d)

für die Verteilung fertig zusammengestellter Prospektsets in **Jechtingen** gesucht.

Bewerbungszeiten: Mo.-Fr. 08.30 - 17.00 Uhr
Tel. 07822 4462-0 • E-Mail: info@pf-direktwerbung.net

VESPER-CAFÉ Bierhäusle SASBACH

Am Sonntag sind wir von 12.00 - 18.00 Uhr wieder für Sie da.

Leckere, selbst gemachte Kuchen zum gleich Mitnehmen - oder auch Flammenkuchen zum Vorbestellen und abholen.

Telefon 0 76 42 / 9 25 98 21 - Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Das Team vom Vespercafé-Bierhäusle

Gute Makler haben einen Namen.

Gutschein
für eine unverbindliche und marktgerechte Bewertung Ihrer Immobilie

ENGEL&VÖLKERS
Rufen Sie mich gerne an!
Tel. 07641 - 95 40 76 0

Kompetenz am Kaiserstuhl und Tuniberg

Lokal gut beraten

Special

BILDHAUEREI

CREATIVamSTEIN

Besuchen
Sie die
Internet-Präsentation
www.creativ-am-stein.de

Grabmale und mehr

Joachim Bihl
Bötzinger Str. 25
79356 Eichstetten
Tel.: 0 76 63 - 91 34 75

eMail: creativamstein@web.de

[redacted] EAL [redacted]
Erdbau, Abbruch & Logistik GmbH

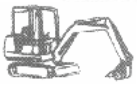

Auf der Haid 4
79235 Vogtsburg-Achkarren
Telefon (0 76 62) **94 94 90**
Telefax (0 76 62) 9 49 49 20

Adler Automobile AUTOFIT

» Neu- und Gebrauchtwagen
» Reparaturwerkstatt
» Klimaanlagen-Service
» Tankstelle - 24 Std. Tanken mit EC-Card

79356 Eichstetten · Hauptstr. 48
Telefon 0 766 3 / 40 79 · Fax 0 76 63 / 20 44

Fox-Clean Reinigungsservice 10 Jahre

Daniela Schneiders
Hebelstraße 8
79356 Eichstetten
Tel.: 07663 / 2054
danicleanfox@aol.com

Ihre Gebäudereinigung am Kaiserstuhl

Ihr Profi, wenn's um Ihre Wandgestaltung geht...!

Wilhelm Kraft
Farben • Gartenbedarf • Schreibwaren
Bachenstraße 20 · 79241 Ihringen · Tel. 0 76 68 / 305
www.wilhelm-kraft-ihringen.de

Frohe Ostern wünscht
Basis Treuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

STEUERBERATUNG
- Steuerplanung und -gestaltung
- Erstellung aller Firmen- und privaten Steuererklärungen
- Grenzgänger Beratung

RECHNUNGSWESEN
- Jahresabschlusserstellung
- Finanz- und Lohnbuchhaltung

BERATUNG
- Existenzgründung
- Erbschaft und Schenkung
- Unternehmensnachfolge

BERATUNGSSTELLE NEUENBURG
Martin-Schongauer-Str. 2 · 79395 Neuenburg am Rhein
Tel. 0 76 31 - 936 17-0 · h.wettlin@basis-treuhand-nbg.de

wiedensohler©

Wir reagieren zeitnah, schnell & zuverlässig, auch bei Kleinreparaturen!

KUNDENDIENST

SANITÄR | HEIZUNG

Saubere Arbeit & kurze Wartezeiten

Bruno Wiedensohler GmbH | Gewerbestraße 8
79206 Breisach - Gündlingen | Tel. 07668 / 99609-0
info@wiedensohler.de | www.wiedensohler.de

CHILLA

ELEKTROGERÄTE
VERKAUF + KUNDENDIENST

Martin Chilla

79235 Vogtsburg-Burkheim ■ Tullastr. 18
Tel. (07662) 495 ■ Fax (07662) 947573
E-Mail: m-chilla@t-online.de
www.iq-chilla-elektro.de

- Lieferung, Anschluss, Montage
- Reparaturen und Ersatzteilverkauf
- Beratung auch vor Ort
- Elektro Hausgeräte-Ausstellung
- Klein- und Großgeräte
- Kaffeevollautomaten

KATHARINA DREWS

STEUERBERATERIN/BETRIEBSWIRTIN (BA)
79232 March-Buchheim · Stegenbachstraße 3

Für Unternehmer und Privatpersonen
In eiligen Fällen werden Ihre Aufträge sofort erledigt.
Persönliche Beratung sowie Buchhaltung und Jahresabschluss mit Steuererklärungen.

Bürozeiten:
Mo - Do von 9.00 bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung
Telefon 07665 94 22 687, Fax 07665 94 22 686
E-Mail: info@drews-beratung.de

PRIMOVERLAG
Heimat, Deine Blättle.

Kompetenz am Kaiserstuhl und Tuniberg
Lokal gut beraten

Special

Wir beraten Sie gerne:
Telefon 07633/93336-50
E-Mail primo@verlagsbuero-rappenecker.de